



Liestal, 7. Januar 2020
011 2019 2038

Vorlage an den Landrat betreffend Wahl einer nebenamtlichen Richterin oder eines nebenamtlichen Richters für die Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts Basel-Landschaft ab 1. April 2020 bis 31. März 2022 (für den Rest der Amtsperiode)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Landrätinnen und Landräte

Am 17. Dezember 2019 hat Dieter Freiburghaus seinen Rücktritt als nebenamtlicher Richter an der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts Basel-Landschaft per 31. März 2020 erklärt. Wahlbehörde ist der Landrat (§ 67 Absatz 1 Buchstabe e der Kantonsverfassung [KV] und § 31 Absatz 2 Buchstabe b des Gesetzes über die Organisation der Gerichte [GOG]).

Wählbar als nebenamtliche Richterin oder als nebenamtlicher Richter an der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts Basel-Landschaft ist jede stimmberechtigte Person (§ 50 KV), die über Fachkenntnisse im entsprechenden Rechtsgebiet verfügt (§ 33 Abs. 1 GOG).

Für Vorlagen an den Landrat ist gemäss § 11 Abs. 2 Bst. c GOG die Gerichtskonferenz zuständig. Diese hat mit Beschluss vom 12. April 2013 entschieden, dass die Geschäftsleitung der Gerichte Wahlvorlagen direkt dem Landrat überweisen kann.

Antrag:

://: Der Landrat wird ersucht, die Wahl einer nebenamtlichen Richterin oder eines nebenamtlichen Richters für das Kantonsgericht Basel-Landschaft ab 1. April 2020 bis 31. März 2022 (für den Rest der Amtsperiode) vorzunehmen.

Für die Geschäftsleitung

Der Präsident

Der Gerichtsverwalter

Roland Hofmann

Martin Leber